

9/9a RVs 9/87

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9. Senat, hat am 9. März 1988 ohne
mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember
1986 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



-2-

G r ü n d e :

I

Umstritten ist die Höhe der Entschädigung für einen vom Kläger erstatteten Befundbericht.

Der Kläger, praktischer Arzt, erstellte unter dem 7. Juli 1984 auf formularmäßige Anforderung des Versorgungsamts im Schwerbehinderten-Verwaltungsverfahren des L. H. einen ärztlichen Befundbericht, dem er einen Arztbericht des Marien-Hospitals D. beifügte. Das Versorgungsamt setzte die Entschädigung gemäß Nr 3 der Anlage zu § 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) auf 20 DM statt der vom Kläger geforderten 30 DM fest, zuzüglich 5,50 DM Fotokopier-, Schreib- und Portokosten (Bescheid vom 5. Oktober 1984; Widerspruchsbefehl vom 30. Januar 1985). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage, mit welcher der Kläger weitere 10 DM begehrte, abgewiesen (Urteil vom 4. Dezember 1985). Das Landessozialgericht (LSG) hat die - zugelassene - Berufung zurückgewiesen. Der Kläger habe keinen ärztlichen Befund mit kurzer gutachtlicher Äußerung iS der Nr 4 Satz 1, sondern eine schriftliche Auskunft ohne nähere gutachtliche Äußerung iS der Nr 3 Satz 1 der Anlage zu § 5 ZSEG abgegeben. Der dafür vom Beklagten in Ansatz gebrachte Mittelwert in Höhe von 20 DM sei angemessen und ausreichend. Eine außergewöhnlich umfangreiche oder zu außergewöhnlicher Zeit notwendige Tätigkeit iS der Nr 3 Satz 2 der Anlage zu § 5 ZSEG habe nicht vorgelegen. Selbst wenn eine Leistung iS der Nr 4 Satz 1



-3-

der Anlage zu § 5 ZSEG anzunehmen sei, sei keine höhere Entschädigung als 20 DM gerechtfertigt. Die Aussagekraft der Angabe "insgesamt Gehbeeinträchtigung, Fortbewegung mit Gehstock bzw Krücke" sei so gering, daß eine Entschädigung allein im unteren Bereich des zur Verfügung stehenden Rahmens in Betracht komme. Schließlich könne der Kläger nicht gemäß § 5 Satz 1 Halbs 2 iVm § 8 Abs 1 Nr 1 ZSEG eine zusätzliche Entschädigung für den Einsatz einer Hilfskraft beanspruchen. Es stehe nicht fest, daß der von ihm geltend gemachte Betrag aus erhöhten Aufwendungen für eine Hilfskraft erwachsen sei.

Der Kläger rügt mit seiner - vom LSG zugelassenen - Revision eine Verletzung der §§ 3, 5 und 8 ZSEG iVm Nrn 3 und 4 der Anlage zu § 5 ZSEG. Er habe, wie vom Versorgungsamt erbeten, eine kurze gutachtliche Äußerung iS der Nr 4 der Anlage zu § 5 ZSEG erstellt, die insbesondere in seinem Hinweis "insgesamt Gehbehinderung, Fortbewegung mit Gehstock bzw Krücke" zu erblicken sei. Diese sei, da sie sich im mittleren Rahmen bewege, nicht mit 20 DM, sondern mit mindestens 30 DM zu vergüten. Selbst wenn von einer Leistung nach Nr 3 der Anlage zu § 5 ZSEG auszugehen sei, müsse beachtet werden, daß es sich um eine zu außergewöhnlicher Zeit notwendige Tätigkeit gehandelt habe. Auch habe er vor Abfassung des Befundberichts 1/4 Stunde Vorbereitungszeit benötigt, was unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 50 DM zu einem Aufwendungsersatzanspruch von 12,50 DM führe. Schließlich müßten im Wege eines Zuschlags die Kosten für seine Hilfskraft Berücksichtigung finden. Insoweit habe das LSG ihm zu Unrecht die Beweislast aufgebürdet.



-4-

Der Kläger beantragt sinngemäß,
den Beklagten unter Aufhebung der Urteile des
LSG sowie des SG und der angefochtenen
Verwaltungsbescheide zu verurteilen, für den
erstatteten Befundbericht eine zusätzliche
Entschädigung von 10 DM zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil
ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2
Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

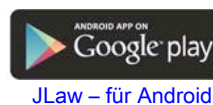
II

Die Revision des Klägers hat keinen Erfolg.

Die Vorinstanzen haben - ebenso wie der Beklagte - mit Recht an-
genommen, daß der Kläger für seinen ärztlichen Befundbericht ge-
mäß § 12 Abs 2 Satz 3 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der
Kriegsopferversorgung, § 21 Abs 3 Satz 4 Halbs 1 Sozialgesetzbuch
- Verwaltungsverfahren - iVm Nr 3 - und nicht iVm Nr 4 - der An-
lage zu § 5 ZSEG in der hier maßgebenden Fassung vom 1. Oktober
1969 - BGBI I 1756 -/22. November 1976 - BGBI I 3221 - zu ent-
schädigen ist. Dahinstehen kann, ob das formularmäßige Aus-
kunftersuchen des Versorgungsamts (Formular SB 8a (2)) vom Klä-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

ger als Auftrag zu einer zusätzlichen gutachtlichen Stellungnahme iS der Nr 4 der Anlage zu § 5 ZSEG verstanden werden durfte. Denn die schriftliche Äußerung des Klägers stellt sich hier - im Unterschied zu mehreren anderen Rechtsstreitigkeiten des Klägers, über die der Senat schon entschieden hat (BSG vom 8. Oktober 1987 - 9a RVs 12, 15 und 16/86 -) - nicht als ein Bericht dar, der durch eine sachverständige gutachtliche Stellungnahme iS der Nr 4 der Anlage zu § 5 ZSEG ergänzt ist, sondern lediglich als Befundbericht eines sachverständigen Zeugen (§ 114 Zivilprozeßordnung -ZPO-), der eigene Wahrnehmungen von zurückliegenden Tatsachen und Zuständen wiedergibt. Das trifft uneingeschränkt auf die vom Kläger unter den Abschnitten B bis D des Fragebogens abgegebenen Erklärungen zu, wo ua von "Ulcus cruris rechtes Bein" und "venöser Stauung" (B), von "linker Hüfte mit Coxarthrose", "Hypertonie", "Herzinsuffizienz" und "Arrhythmie" (C), von "Reibegeräuschen (infolge Fehlbelastung durch Schädigung rechtes Bein - Arthrodese rechtes Knie)", "Varizenbildung rechtes Bein" und "Schwindelattacken" (D) die Rede ist. Das gilt entgegen der Auffassung des Klägers aber auch für den in Abschnitt "E" gegebenen Hinweis: "Insgesamt Gehbeeinträchtigung, Fortbewegung mit Gehstock bzw Krücke". Diese Erklärung beschränkt sich auf die Mitteilung eines vom Kläger wahrgenommenen Zustandes. Sie enthält, wie von den Vorinstanzen richtig gesehen, keine wertende Äußerung, die für eine nach dem Schwerbehindertenrecht erhebliche Funktionseinbuße bedeutsam wäre.

Bei Anwendung des somit nicht nach Nr 4, sondern Nr 3 der Anlage zu § 5 ZSEG maßgebenden Entschädigungsrahmens erweist sich die



vom Beklagten in Höhe von 20 DM festgesetzte Entschädigung als angemessen. Die Vorinstanzen haben mit Recht eine außergewöhnlich umfangreiche oder zu außergewöhnlicher Zeit notwendige Tätigkeit in der Nr 3 Satz 2 verneint. Gegen die dieser Bewertung zugrunde liegenden Tatsachen hat der Kläger keine zulässigen und begründeten Revisionsgründe vorgebracht (§ 163 SGG). Bei Feststellung der sonach gemäß Nr 3 Satz 1 in Betracht kommenden Gebühr orientiert sich die Rechtsprechung in dem Bestreben, gleichgelagerte Fälle möglichst gleich zu behandeln, an der Mittelgebühr (BSG vom 8. Oktober 1987 - 9a RVs 13/86 - mwN). Von ihr sind Beklagter und Vorinstanzen im vorliegenden Fall zutreffend ausgegangen. Denn der mit der Abfassung des Befundberichtes verbundene Arbeitsaufwand des Klägers bewegt sich auf mittlerer, keinesfalls auf oberer Ebene.

Schließlich hat der Kläger entgegen seiner Ansicht neben dem Anspruch auf die in Nr 3 Satz 1 der Anlage zu § 5 ZSEG aufgeführte Pauschalentschädigung in Höhe von 20 DM und die vom Beklagten übernommenen Fotokopier-, Schreib- und Portokosten in Höhe von 5,50 DM keinen weiteren Anspruch auf Aufwendungsersatz, und zwar weder in bezug auf die Vorbereitungszeit, die der Erstellung seines Befundberichtes vorangegangen ist und die er mit 1/4 Stunde angibt, noch in bezug auf die Einschaltung einer Hilfskraft. Die Vorbereitungszeit, die der Abfassung der schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Äußerung vorausging, ist mit der in Nr 3 Satz 1 der Anlage zu § 5 ZSEG genannten Pauschalentschädigung (vgl dazu BSG SozR 1300 § 21 Nr 3) abgegolten. Darauf, ob der Kläger einer Hilfskraft über ihr Gehalt



hinaus eine besondere Vergütung gezahlt hat, kommt es nicht an. Der Senat hat bereits entschieden, daß ein Arzt, der als sachverständiger Zeuge einen pauschal zu entschädigenden Befundbericht erstattet, nicht außerdem noch Aufwendungen für eine Hilfskraft nach § 8 Abs 1 Nr 1 ZSEG ersetzt verlangen kann (BSG vom 11. November 1987 - 9a RVs 3/86 -). Es besteht kein Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)